

der Vorschlag aber überflüssig sein, da schon nach §. 4 die Pension nie höher als auf 2000 Thaler ansteigen kann.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand mehr das Wort zu begehren, ich schliesse daher die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. Friesen: Es ist gar nicht zu verkennen, daß der Fall, auf welchen die Berechnung Anwendung zu erleiden hat, nur sehr selten und nur bei den höchsten Gehältern vorkommen wird, nämlich bei einem Dienst Einkommen von 5000 Thaler. Nun dreht sich der ganze Unterschied, wenn ich richtig rechne, nur um 500 Thaler, denn nach der nach §. 3 vorzunehmenden Halbierung würde der Betrag auf 3500 Thlr. festzustellen sein; nach unserer Zusatzparagraphe dagegen würden diejenigen 3000 Thaler, welche die 2000 Thaler übersteigen, zuerst nur halb gerechnet werden, davon aber 500 Thaler in Wegfall zu bringen sein, so daß nur 3000 Thaler in Ansatz gebracht würden. Es dreht sich also der ganze Unterschied um 500 Thaler, nicht mehr und nicht weniger. Nun gestehe ich, daß darauf ein so besonders großer Werth nicht zu legen sein wird, und daß ich glaube, daß der Staat dadurch nicht viel reicher werden wird, wenn der Antrag der Deputation angenommen wird. Wenn vorhin von vielen und viel zu vielen Staatsdienern gesprochen worden ist, so will ich das dahin erläutern, daß ich das nicht auf die Herren Minister beziehe; denn das sind wohl gerade diejenigen Staatsdiener, welche für den Staat am nothwendigsten und am wichtigsten sind, und deren Vorzüglichkeit dem Staate zum allergrößten Vortheile gereicht, daher denn auch die Ständeversammlung dahin trachten muß, einen solchen Posten für alles das zu belohnen, was er leistet. Gerade für diese Stellen möchte ich eine ungünstigere Stellung am allerwenigsten in Vorschlag bringen. Es ist auch gewiß, daß durch die in §. 3 vorgeschlagene Halbierung dessen, was 2000 Thlr. übersteigt, und durch die in §. 2 vorgeschlagene Berechnung nach den fünf letzten Dienstjahren und endlich durch die Bestimmung in §. 4, daß keine Pension über 2000 Thlr. ansteigen kann, ein großer Kiegel vorgeschoben ist, daß eine Pension nicht zu hoch anwächst, und wenn dennoch die Deputation diesen Vorschlag gemacht hat, so ist sie vielleicht mehr einem Impuls von außen als ihren eigenen Wünschen gefolgt. Wir haben eigentlich den Vorschlag nur gemacht wegen des Beschlusses, den die zweite Kammer gefaßt hat; allein zurückziehen will ich meinerseits den Antrag nicht. Die erste Deputation hat ohnedies schon mehrmals Unglück in ihren Anträgen und Vorschlägen gehabt, ich überlasse also auch das Schicksal dieses Vorschlages der geehrten Kammer und ziehe ihn zwar nicht freiwillig zurück, erkläre aber, daß ich es durchaus nicht übel nehme, wenn er abgelehnt wird.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Abstimmung über. Die Deputation beantragt zwei Veränderungen bezüglich der §. 3. Einmal soll der Schlusssatz nach dem Worte: „Gehaltstheile“ in Wegfall gebracht werden, und dafür soll gesetzt werden: „bei der Pensionsberechnung nur nach der

Hälfte in Anschlag zu bringen.“ Es soll also die Paragraphe demzufolge so lauten: „Insofern das nach der Bestimmung im Eingange der §. 2 sich ergebende jährliche Dienst Einkommen mehr als 2000 Thaler beträgt, ist der überschießende Gehaltstheil bei der Pensionsberechnung nur nach der Hälfte in Anschlag zu bringen.“ Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: „ob sie bezüglich dieses Antrags der Deputation beipflichten will? — Ist gegen 11 Stimmen abgeworfen worden.“

Präsident v. Schönfels: Ferner beantragt die Deputation folgenden Zusatz zu der Paragraphe: „Wenn der Betrag des nach §. 2 ermittelten Durchschnitts sich nach vorstehender Berechnung auf höher als 3000 Thaler herausstellt, so wird der diese Summe übersteigende Betrag bei der Pensionsberechnung nicht in Anschlag gebracht.“ Ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit dem vorgeschlagenen Zusatz, wie ihn die Deputation beantragt, einverstehen will? — Ist gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun die Frage an die Kammer zu stellen: ob sie sich mit der §. 3, wie sie in der Gesetzesvorlage enthalten ist, einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen:

§. 4.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension, den dieselbe in keinem Falle übersteigen darf, wird auf den Betrag von 2000 Thaler festgesetzt.

Ich bitte um die Erlaubniß, gleich die beiden folgenden Paragraphen mit vorlesen zu dürfen.

§. 5.

(Zu §. 33 des genannten Gesetzes.)

Gelangt der Pensionair zur Wiederanstellung im Staatsdienste, oder bekleidet er eine Stelle im königlichen Hofdienste, so hat er sich für die Dauer dieser Anstellung den Betrag des damit verbundenen Dienst Einkommens auf die Pension in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 6.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thaler erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über acht Procent des durchschnittlichen Dienst Einkommens (§. 2) betragen.

Der Bericht sagt zu diesen drei §§. 4, 5 und 6:

Bei den

§§. 4, 5 und 6

ist in jenseitiger Kammer nichts erinnert worden, vielmehr haben dieselben unveränderte Annahme gefunden. Nur hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beantragt, daß §. 5 der §. 6 nachfolgen und die letztere zuerst gesetzt wer-